

Verordnung

**über die Festsetzung von Beförderungs-
entgelten und Beförderungsbedingungen für
die im Kreis Kleve zugelassenen
Taxen (Taxitarifordnung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Fahrpreisanzeiger	1
§ 3 Beförderungsentgelte	1
§ 4 Wartezeiten	2
§ 5 Sondervereinbarungen	3
§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag	3
§ 7 Quittung.....	3
§ 8 Mitführen des Tarifs.....	3
§ 9 Besondere Bestimmungen	3
§ 10 Überwachung	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Verordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 13.12.2018

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 wird vom Landrat des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 05.07.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 13.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den im Kreis Kleve zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Kreises Kleve.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten und durch den Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet ist grundsätzlich unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zu berechnen.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder herzustellen.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Tarifstufe 1 – Tagtarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 3,90 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,10 Euro

Tarifstufe 2 – Nachttarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 3,90 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m – 0,10 Euro

werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,20 Euro

Tarifstufe 3 – Tagtarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 7,00 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,20 Euro

Tarifstufe 4 – Nachttarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 7,00 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m – 0,10 Euro
zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,30 Euro

Tarifstufe 5 – Sondertermine

Am 24.12., 31.12., 30.04., Altweiberfastnacht, freitags und samstags vor Karneval,
Rosenmontag und Veilchendienstag beginnt der Nachttarif um 18.00 Uhr.

(2) **Tarife auf Grund von Sondervereinbarungen (§ 5)**

Tarif A.: AST-Verkehr (Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr), der auf Grund einer Sondervereinbarung mit den ÖPNV-Linienträgern durchgeführt wird.

Tarif E.: Krankenkassenfahrten, die auf Grund einer Sondervereinbarung mit den örtlichen Krankenkassen durchgeführt werden.

Die Tarifstufen A und E sind nur dann zu übernehmen, wenn die Fahrpreisanzeiger dafür entsprechend technisch ausgerüstet sind.

- (3) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen. Die Tarife für Großraumtaxen gelten nur bei ausdrücklicher Bestellung oder Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen.
- (4) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Gemeinde, in welcher das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden. Bei Anfahrten zu Bestellorten im übrigen Pflichtfahrgebiet kann der Fahrpreisanzeiger ab Gemeindegrenze eingeschaltet werden. Die Grundgebühr darf dabei nur einmal erhoben werden.
- (5) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, richtet sich die Berechnung der Beförderungsentgelte nach Abs. 1. Es sind jedoch nur volle Kilometer anzurechnen.
- (6) Die Tarife sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

**§ 4
Wartezeiten**

- (1) Verkehrsbedingte Wartezeiten
werden mit 27,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 13,33 Sek.) berechnet.
- (2) Fahrgastbedingte Wartezeiten
werden mit 49,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 7,35 Sek.) berechnet.

- (3) Jede zusammenhängende Wartezeit über 300 Sek. wird entsprechend Abs. 2 berechnet. Jede Wartezeit darunter wird nach Absatz 1 berechnet.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Kleve - Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Straßenverkehr - zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist eine Gebühr in Höhe von 6,60 Euro zu erheben.

§ 7 Quittung

Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 8 Mitführen des Tarifs

Dieser Tarif ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Folgende Bedingungen sind Gegenstand des Beförderungsvertrages:

1. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen. Die Wünsche der Fahrgäste sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt das Fahrtziel anzugeben und etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Das Beförderungsentgelt ist im Regelfall nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin bzw. den Taxifahrer zu zahlen. In Ausnahmefällen kann schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangt werden. Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat ausreichendes Wechselgeld mitzuführen.
4. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere hat der Fahrgast. Er haftet für Schäden, die auf die Mitnahme der Tiere zurückzuführen sind.

**§ 10
Überwachung**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Kleve - Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Straßenverkehr - zuständig.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Taxitarifordnung vom 05.07.2012 trat am 15.08.2012 in Kraft.
Die Änderungen der Zweiten Änderungsverordnung treten am 21.01.2019 in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten der Zweiten Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Einzeltarife umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 3 Abs. 1 (Beförderungsentgelte) und § 4 (Wartezeiten) der bisherigen Fassung weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.03.2019.

Die Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012 wurde am 19.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.